



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 03/2011

Dezernat 1

Köln, den 06. April 2011

INHALT

PRÜFUNGSORDNUNG für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Deutschen Sporthochschule Köln

PRÜFUNGSORDNUNG für die sportwissenschaftlichen Masterstudiengänge der Deutschen Sporthochschule Köln

hier: Änderung des jeweiligen § 15

Herausgeber: Der Rektor

Änderung der Prüfungsordnung für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge vom 01.04.2007 (4. Änderung)

Die Prüfungsordnung für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 01.04.2007 (Amtl. Mitteilung 09/2007), geändert am 01.02.2008 (Amtl. Mitteilung 07/2008), geändert am 18.01.2010 (Amtl. Mitteilung 03/2010) und am 08.06.2010 (Amtl. Mitteilung 11/2010) wird wie folgt geändert:

Im § 15 wird folgender Absatz 10 entsprechend geändert:

§ 15 Bachelorarbeit

- (10) Die Bachelorarbeit wird durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie durch eine zweite Person, die auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, sofern sie um weniger als 2,0 voneinander abweichen. Weichen die Bewertungen um 2,0 oder mehr oder ist eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Person mit der Bewertung beauftragt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet; die Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Andernfalls gilt die Bachelorarbeit als „nicht bestanden“ bewertet.

**Änderung der Prüfungsordnung für die sportwissenschaftlichen
Masterstudiengänge vom 01.04.2007 (4 . Änderung)**

Die Prüfungsordnung für die sportwissenschaftlichen Masterstudiengänge an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 01.04.2007 (Amtl. Mitteilung 10/2007), geändert am 01.02.2008 (Amtl. Mitteilung 08/2008), geändert am 18.01.2010 (Amtliche Mitteilung 04/2010) und geändert am 08.06.2010 (Amtl. Mitteilung 12/2010) wird wie folgt geändert:

Im § 15 wird folgender Absatz 8 entsprechend geändert:

**§ 15
Masterthesis**

- (8) Die Masterthesis wird durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie durch eine zweite Person, die auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. Die Note der Masterthesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, sofern sie um weniger als 2,0 voneinander abweichen. Weichen die Bewertungen um 2,0 oder mehr oder ist eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Person mit der Bewertung beauftragt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet; die Masterthesis kann dabei jedoch nur als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Andernfalls gilt die Masterthesis als „nicht bestanden“ bewertet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 07. Dezember 2010.

Köln, den 06.04.2011

Der Rektor
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski